

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen**

Der VDZ begrüßt die Möglichkeit, sich im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) zu äußern.

#### **Unternehmerische Freiheit bei Energieeffizienzinvestitionen wahren**

Energiekosten sind ein wesentlicher Produktionsfaktor für die Wirtschaft. Die Steigerung der Energieeffizienz liegt daher im unternehmerischen Eigeninteresse. Ob und inwiefern konkrete Maßnahmen sinnvoll sind ist jeweils von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Ein Audit kann hier eine sinnvolle Hilfestellung bieten. Die letztliche Entscheidung über Investitionen und ihre Wirtschaftlichkeit ist jedoch stets dem jeweiligen Unternehmen zu überlassen.

#### **Aktualisierung auf DIN EN ISO 50001:2018 ist verfrüht**

Die Definition von Energiemanagementsystemen in § 2 Nr. 17 des Referentenentwurfs soll künftig auf die neu gefasste Norm DIN EN ISO 50001, Ausgabe November 2018 verweisen. Aus unserer Sicht steht diese Umstellung nicht im Einklang mit den Übergangsfristen, die von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) in ihrer Umstellungsanleitung vom 30. November 2018 vorgesehen sind. Demnach ist die 2018er-Norm erst für Zertifizierungen ab dem 21. Februar 2020 verpflichtende Grundlage. Um den Unternehmen eine Umstellung auf die neue Norm zu ermöglichen, muss an dieser Übergangsfrist festgehalten werden. Auch die Regelungen des vorgeschlagenen § 8c Abs. 7 EDL-G schaffen aus unserer Sicht keine ausreichende Klarheit für diejenigen Unternehmen, die bereits ein Energiemanagementsystem nach der aktuell gültigen 2011er-Norm betreiben. Die Novelle des EDL-G sollte sich daher am Zeitplan der Umstellungsanleitung der DAkKS orientieren. Konkret schlagen wir vor, dass die Änderung in § 2 Nr. 17 EDL-G erst zum 21. Februar 2020 in Kraft tritt.

#### **Ausnahme für Unternehmen mit geringem Energieverbrauch**

Die in § 8 Abs. 4 vorgesehene Erleichterung für Unternehmen mit einem Energieverbrauch von maximal 500 Megawattstunden ist aus Sicht des VDZ sehr zu begrüßen. Dabei sollte klargestellt werden, dass diese Neuregelung auch für Tochterunternehmen in einem Konzernverbund gilt. In Anbetracht der in § 8a Abs. 1 angelegten Ausweitung der Berichtspflichten bei Audits ist der Schwellenwert von 500 MWh jedoch aus unserer Sicht zu niedrig angesetzt. Mit zunehmenden Anforderungen dürften auch die Auditkosten steigen und somit in mehr Fällen als bisher in keinem wirtschaftlichen Verhältnis mehr zu den erwarteten Energieeinsparungen stehen.

Berlin, 7. Februar 2019

**Verein Deutscher  
Zementwerke e.V.**

Kochstraße 6-7  
10969 Berlin

Telefon: (030) 2 80 02-0  
Telefax: (030) 2 80 02-250

info@vdz-online.de  
www.vdz-online.de

Hauptgeschäftsführer:  
Dr. Martin Schneider

Vereinsregister-Nr. 3236  
Amtsgericht Düsseldorf